LKW verliert Steine

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 15. Dezember 2014

Das Amtsgericht Brandenburg (AG) hat mit sehr ausf \tilde{A} $\frac{1}{4}$ hrlich begr \tilde{A} $\frac{1}{4}$ ndetem Urteil vom 18.07.2014 (Az.: 31 C 147/12) \tilde{A} $\frac{1}{4}$ ber die Tragung der Beweislast bei...

Das Amtsgericht Brandenburg (AG) hat mit sehr ausfļhrlich begrļndetem Urteil vom 18.07.2014 (Az.: 31 C 147/12) über die Tragung der Beweislast bei einem Steinschlag entschieden. Es ging um die Frage, ob der KIägerin gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz von 428,04 Euro zusteht. Das AG prüfte die Normen der §Â§ 7 und 17 StVG in Verbindung mit § 115 VVG unter Beachtung von § 823 BGB sowie §Â§ 1, 4, 22 StVO und § 31 StVZO sowie in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 2700 ?Ladungssicherheit auf StraÄŸenfahrzeugen? und ÂŞÂŞ 286 und 287 ZPO. Im Verfahren ging es um die Frage, ob von einem vorausfahrenden LKW ein Stein oder ähnliches gefallen ist und die Frontscheibe des nachfolgenden Fahrzeugs beschädigt hat. Das AG hatte zu Lasten des LKW-Fahrers festgestellt, dass dieser dafļr sorgen hĤtte mļssen, dass die Ladung des von ihm gefļhrten Lkws gegen ein Herabfallen ausreichend genug abgesichert war. Trotz des Umstandes, dass der LKW-Fahrer keine Plane \tilde{A} ½ber die transportierten Betonbruchteile gelegt hat, leitete das AG daraus keine Haftung f \tilde{A} ½r den Schaden ab. Dies, weil der KIĤgerseite nicht der Beweis gelungen war, dass von der LadeflĤche des Lkws der Beklagtenseite ein Stein/Kiesel heruntergefallen ist und dann gegen die Frontscheibe des klĤgerischen Fahrzeugs geprallt ist. Das AG wĶrtlich: ?Es genügt nämlich noch nicht, dass das der Lkw der Beklagtenseite zur vermeintlichen Unfallzeit in einem gewissen Abstand vor dem klĤgerischen Fahrzeug fuhr. Insoweit musste die KlĤgerin hier also beweisen, dass der Betrieb des Lkws der Beklagtenseite? und nicht der Betrieb irgend eines anderen Fahrzeugs und/oder irgend eine andere Ursache? zum Entstehen des geltend gemachten Schadens, d. h. des von der KIĤgerin vorgetragenen Schadensbildes, beigetragen hat, d. h. also, dass es ohne den betreffenden Betriebsvorgang des Lkws der Beklagtenseite nicht zu dem Schadensbild am klĤgerischen Fahrzeug gekommen wĤre. Dieser Beweis ist zwar oftmals schwierig, die KIĤgerseite muss aber immer so viel vorbringen, dass nach allgemeiner Erfahrung von der UrsĤchlichkeit des Betriebs des Lkws der Beklagtenseite für diesen konkreten Schaden auszugehen ist, also eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Kausalität besteht. Auf die Feststellung eines typischen Geschehensablaufs kann hierbei nicht verzichtet werden; bloğe Vermutungen der KlĤgerseite genļgen dementsprechend nicht.? Der Fall zeigt, wie komplex selbst einfach gelagerte VerkehrsrechtsfĤlle in der juristischen Beurteilung sind. Daher sollte ein solches Verfahren grundsĤtzlich von einem anwaltlichen Spezialisten fļr Verkehrsrecht begleitet werden.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...